



Mitteilungen der Gemeinde

Ausgabe: 42. Woche 2020

Datum: 16.10.2020

Abgabefrist: Mittwoch 12.00 Uhr

Einberufung Urversammlung - Wahlen Gemeindebehörde 2021-2024

Die Einwohnergemeinde Saas-Grund bringt Ihnen zur Kenntnis, dass die Wahlen der Gemeindebehörden für die Verwaltungsperiode 2021-2024 gemäss folgendem Programm und Verfahren ablaufen:

In der vorliegenden Anzeige zur Einberufung des Wahlvolkes gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

I. DATUM DER WAHLEN DER GEMEINDEBEHÖRDEN

1. Wahl des Gemeinderats (5 Mitglieder nach dem Proporzsystem)

Die Wahl des Gemeinderats findet am **Sonntag, 18. Oktober 2020** statt. Die Stimmbürger werden das Wahlmaterial zwischen Montag, 28. September & Freitag, 02. Oktober 2020 erhalten.

2. Wahl des Gemeinderichters (Majorzsystem)

Da nur eine einzige Liste für die Wahl des Gemeinderichters hinterlegt wurde, ist somit Herr Venetz Albin ohne Urnengang bzw. in stiller Wahl gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte (Art. 205 Abs 1 kGPR) gewählt.

3. Wahl des Vizerichters (Majorzsystem)

Da nur eine einzige Liste für die Wahl des Vizegemeinderichters hinterlegt wurde, ist somit Herr Gysel Christoph ohne Urnengang bzw. in stiller Wahl gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte (Art. 205 Abs 1 kGPR) gewählt.

4. Wahl des Präsidenten (Majorzsystem)

Die Wahl des Präsidenten findet am **Sonntag, 15. November 2020** statt.

Falls kein Kandidat das absolute Mehr erreicht, findet die Stichwahl (zweiter Wahlgang) am Sonntag, 29. November 2020 statt. Es können neue Kandidaturen hinterlegt werden.

Fehlen von hinterlegten Listen

Falls keine Liste für die Wahl des Präsidenten innert der gesetzlichen Frist hinterlegt wurde, können die Stimmbürger jede in den Gemeinderat gewählte Person wählen.

Jeder Stimmbürger verfügt über eine Stimme. Gewählt ist die Person, die am meisten Stimmen erhalten hat (relatives Mehr).

Bei Fehlen einer hinterlegten Liste müssen die Stimmbürger für die Wahl den von der Gemeinde im Wahlmaterial abgegebenen leeren amtlichen Wahlzettel verwenden, dies unter Ungültigkeitsfolge.

Hinterlegung einer einzigen Liste

Wurde eine einzige Liste für die Wahl des Präsidenten hinterlegt, ist der Kandidat dieser Liste ohne Urnengang bzw. in stiller Wahl gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte (Art. 205 Abs. 1 kGPR) gewählt.

Fristen Hinterlegung Listen

Für den ersten Wahlgang sind die Listen bis spätestens zum **20. Oktober 2020 um 12.00 Uhr** zu hinterlegen. Für eine allfällige Stichwahl (zweiter Wahlgang) sind die Listen bis spätestens zum 17. November 2020 um 18.00 Uhr zu hinterlegen.

5. Wahl des Vize-Präsidenten

Die Wahl des Vize-Präsidenten findet am **Sonntag, 15. November 2020** statt.

Falls kein Kandidat das absolute Mehr erreicht, findet die Stichwahl (zweiter Wahlgang) am Sonntag, 29. November 2020 statt. Es können neue Kandidaturen hinterlegt werden.

Fehlen von hinterlegten Listen

Falls keine Liste für die Wahl des Vize-Präsidenten innert der gesetzlichen Frist hinterlegt wurde, können die Stimmbürger jede in den Gemeinderat gewählte Person wählen.

Jeder Stimmbürger verfügt über eine Stimme. Gewählt ist die Person, die am meisten Stimmen erhalten hat (relatives Mehr).

Bei Fehlen einer hinterlegten Liste müssen die Stimmbürger für die Wahl den von der Gemeinde im Wahlmaterial abgegebenen leeren amtlichen Wahlzettel verwenden, dies unter Ungültigkeitsfolge.

Hinterlegung einer einzigen Liste

Wurde eine einzige Liste für die Wahl des Vize-Präsidenten hinterlegt, ist der Kandidat dieser Liste ohne Urnengang bzw. in stiller Wahl gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte (Art. 205 Abs. 1 kGPR) gewählt.

Fristen Hinterlegung Listen

Für den ersten Wahlgang sind die Listen bis spätestens zum **20. Oktober 2020 um 12.00 Uhr** zu hinterlegen. Für eine allfällige Stichwahl (zweiter Wahlgang) sind die Listen bis spätestens zum 17. November 2020 um 18.00 Uhr zu hinterlegen.

II. AUSÜBUNG DES WAHLRECHTS**1. Stimmabgabe an der Urne**

Das Stimmbüro der Einwohnergemeinde Saas-Grund ist wie folgt geöffnet:

Urnengang vom 18. Oktober 2020 (Wahlen Gemeinderat)

- am Sonntag, 18. Oktober 2020, von 09.45 - 11.00 Uhr

Urnengang vom 15. November 2020 (Wahlen Präsident & Vize-Präsident)

- am Sonntag, 15. November 2020, von 09.45 - 11.00 Uhr

Urnengang vom 29. November 2020 (2. Wahlgang: Präsident & Vize-Präsident)

- am Sonntag, 29. November 2020, von 09.45 - 11.00 Uhr

2. Briefliche Stimmabgabe (Zustellung per Post)

Der Stimmbürger, der sein Stimmrecht auf postalischem Weg ausüben will, muss den Übermittlungsumschlag gemäss massgebendem Posttarif frankieren - unter Ungültigkeitsfolge - und ihn einem Postbüro übergeben (Art. 14 Abs. 1 VbStA). Die Sendung muss bei der Gemeindeverwaltung spätestens am Freitag, der der Wahl vorausgeht, eintreffen (Art. 14 Abs. 2 VbStA). Deshalb muss der Übermittlungsumschlag spätestens am Dienstag mit B-Post oder am Donnerstag mit A-Post aufgegeben werden.

Die Gemeinde hat die Annahme von nicht oder ungenügend frankierten Übermittlungsumschlägen, die ihr auf postalischem Weg zugegangen sind, zu verweigern (Art. 14 Abs. 3 VbStA).

3. Stimmabgabe durch Hinterlegung auf der Gemeinde

Die Stimmbürger, die ihr Stimmrecht durch direkte Hinterlegung des Übermittlungsumschlags auf dem Gemeindebüro ausüben wollen, können dies gemäss folgenden Öffnungszeiten tun:

Urnengänge vom 18. Oktober 2020, 15. November 2020 & 29. November 2020

ab Erhalt des Stimmmaterials während den üblichen Öffnungszeiten des Gemeindebüros:

	vormittags	nachmittags
Montag - Freitag	08.00 - 11.00 Uhr	14.00 - 17.00 Uhr

III. VERSCHIEDENES**1. Ungültige Stimmzettel (Art. 77 kGPR & 19 VbStA).**

Die Stimmzettel sind ungültig:

- wenn sie sich nicht in den amtlichen Stimmkuverts befinden;
- wenn sie ehrverletzende Ausdrücke enthalten oder gekennzeichnet sind;
- wenn sie anders als handschriftlich ausgefüllt oder verändert sind;
- wenn sie handschriftlich, aber nicht auf dem amtlichen Stimmzettel ausgefüllt sind;
- wenn das gleiche Stimmkuvert mehrere Stimmzettel beinhaltet, die nicht identisch sind und die gleiche Wahl oder Abstimmung betreffen; sind die Stimmzettel identisch, so wird nur einer von ihnen als gültig erklärt; beinhaltet das Stimmkuvert einen gültigen und einen leeren amtlichen Stimmzettel, so wird letzterer nicht in Betracht gezogen;
- wenn sie gedruckt sind und nicht mit einer offiziellen hinterlegten Liste übereinstimmen;
- wenn mit Listenbezeichnung oder Listenummer alle offiziell vorgeschlagenen kandidierenden Personen gestrichen sind;
- wenn sie nicht erlauben, den Willen des Stimmbürgers klar festzustellen;
- wenn sie bei der Wahl eines einzigen Mitglieds einer Behörde mehr als einen Namen enthalten;
- wenn sie bei der Majorzwahl mehr gedruckte Namen enthalten als es Mitglieder zu wählen gibt;
- wenn sie nicht für die betreffende Wahl oder Abstimmung bestimmt sind;
- wenn sie keinen lesbaren Namen enthalten;
- wenn alle Stimmen ungültig sind;
- wenn sie sich in nicht den Vorschriften entsprechenden Übermittlungsumschlägen befinden;
- Die Stimmkuverts, welche keinen Stimmzettel enthalten, werden einem ungültigen Stimmzettel gleich gestellt;

2. Ungültige briefliche Stimmabgabe

Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn:

- a) der Stimmende nicht den amtlichen Übermittlungsumschlag und die amtlichen Stimmkuverts benutzt hat;
- b) die Stimmkarte fehlt oder das Rücksendungsblatt nicht die handschriftliche Unterschrift des Stimmenden trägt;
- c) der Übermittlungsumschlag nicht über die Post zugestellt oder nicht in die auf der Gemeindeverwaltung bereitgestellte versiegelte Urne gelegt wird;
- d) ein Übermittlungsumschlag das Stimmmaterial von mehreren Stimmbürgern enthält (gruppiertes Ver-sand).
- e) die Stimmkuverts Angaben enthalten, die auf deren Herkunft schliessen lassen; diese werden nicht geöffnet.
- f) die Übermittlungsumschläge in den Gemeindebriefkasten eingeworfen werden;

3. Stimmabgabe

- Der Stimmbürger wählt, indem er sich entweder eines gedruckten Wahlzettels oder des leeren amtlichen Wahlzettels bedient.
- Benutzt er einen gedruckten Wahlzettel, kann er ihn von Hand verändern, indem er den Namen einzelner Kandidaten streicht (**streichen**), oder darauf die Namen anderer Kandidaten schreibt (**panaschieren**). Im Proporzsystem kann er auch die Listenbezeichnung und die Ordnungsnummer der Liste streichen oder sie durch eine andere Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer ersetzen.
- Benutzt er den leeren amtlichen Wahlzettel, darf er darauf von Hand den Namen jener Kandidaten schreiben, die auf einer der hinterlegten Listen aufgeführt sind. Im Proporzsystem kann er darauf auch die Listenbezeichnung oder die Ordnungsnummer einer der hinterlegten Listen einschreiben.
- **Es ist nicht erlaubt**, den gleichen Kandidaten mehr als einmal auf demselben Wahlzettel aufzuführen (**kumulieren**). Die Wiederholung des Namens wird als nicht geschrieben betrachtet.
- Es ist nur möglich für die Kandidaten, die auf einer gültig bei der Gemeinde hinterlegten Liste aufgeführt sind, zu stimmen. Jede Stimme, die an eine Person abgegeben wurde, die nicht auf einer amtlich hinterlegten Liste steht, wird nicht in Betracht gezogen.

4. Gesetzgebung & politischen Rechte

Für sämtliche Fragen bezüglich der Gemeindewahlen (Modalitäten und Datum der Listenhinterlegung, Wählbarkeit usw.) verweisen wir Sie auf das kantonale Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (kGPR), die Verordnung über die briefliche Stimmabgabe vom 12. März 2008 (VbStA) sowie auf den Staatsratsbeschluss vom 04. März 2020 betreffend die Wahl der Gemeindebehörden für die Legislaturperiode 2021-2024 (vgl. Amtsblatt vom 13. März 2020).

Elektrizitätsversorgung - Einladung GV 2019

Werte Genossenschaftsmitglieder

Die Elektrizitätsversorgung beehrt sich, Ihnen die Jahresrechnung 2019 zu unterbreiten. Sie werden hiermit zur ordentlichen Generalversammlung eingeladen.

Diese findet statt:

Datum: Freitag, 30. Oktober 2020
 Zeit: 19.30 Uhr
 Ort: Mehrzweckgebäude Saal Triftalp

- Traktanden:
1. Begrüssung
 2. Protokoll der letzten GV
 3. Jahresrechnung 2019
 4. Revisorenbericht
 5. Genehmigung der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an den Vorstand
 6. Anträge und Verschiedenes

Bergbahnen Hohsaas AG - Veranstaltungen Herbst 2020

Profitieren Sie noch bis zum Saisonschluss von 10% Rabatt auf die Winter- oder Jahresabos.

Gerne laden wir Sie am 25. Oktober 2020 ab 10.30 Uhr im Bergrestaurant Kreuzboden zum Sonntagsbrunch ein. Preis inkl. Bahnfahrt: CHF 35.00 für Erwachsene und CHF 15.00 für Kinder.

Anschliessend servieren wir Ihnen ab 15.00 Uhr ein gratis Apéro bei der Talstation. Kommen Sie vorbei, wir freuen uns auf Sie!

Studio zu vermieten

Ab Montag, 02. November 2020 wird in zentraler Lage für 1-2 Personen ein Studio vermietet. Das Studio ist komplett möbliert und befindet sich im Haus Morgenrot. Ein Parkplatz ist vorhanden. Haustiere sind nicht erlaubt. Nichtraucher-Wohnung. CHF 550.- / Monat, alles inklusive.

Interessierte können sich bei Tobias Anthamatten unter der Nummer 076 /463 47 49 melden.

Nachbar in Not - Wiehnächtu fer alli 2020

Auch in Zeiten, in denen wir uns (fast) alle materiellen Wünsche erfüllen können, gibt es noch viele unerfüllte Wünsche. Gerade die Weihnachtszeit lässt bei Kindern Wünsche wachsen, die sich vor allem Familien aus finanziell schwächeren Verhältnissen nicht oder nur schwer erfüllen können. Aus diesem Grund lanciert die Stiftung Nachbar in Not auch 2020 die Aktion „Wiehnächtu fer alli“.

Damit die Aktion erfolgreich wird, müssen wir die Wünsche der Kinder kennen. Bitte füllen Sie dazu den Wunschzettel aus, der bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden kann und senden Sie diesen bis Mittwoch, 11. November 2020 an die Stiftung Nachbar in Not. Alle weiteren Informationen erhalten Sie bei der Gemeindeverwaltung.

Mountain Dancers - Line Dance-Kurs für Anfänger

Möchtest du etwas für deine geistige & körperliche Gesundheit tun? Dann bist du bei uns genau richtig!

Das Line Dance hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt. Hat man früher ausschließlich zu Country Musik getanzt, ist heute jede Musikrichtung vertreten. Somit ist Abwechslung garantiert.

Beim Line Dance tanzen wir als Gruppe zusammen. Dort stehen wir in Reihen neben- & hintereinander. Die Tänze werden Schritt für Schritt erklärt und so lernen alle gleichzeitig und zusammen. Und das Beste daran: Das Alter spielt dabei überhaupt keine Rolle und es macht dazu noch jede Menge Spaß!

Angebot: Ein Schnupper-Abo für 10 Lektionen à 1Std. für CHF 150.--

Ort: MZG (Postgebäude) Saas-Grund

Tag & Zeit: Stimmen wir noch zusammen ab

Möchtest du nicht alleine kommen? Dann nimm einfach deine/n Partner/in, Freund/in, Kolleg/in mit. Alle sind herzlich willkommen! Habe ich dein Interesse geweckt oder hast du noch Fragen? Dann ruf mich an oder schreib mir ein Whats-App/SMS/E-Mail. Ich freue mich auf deinen Kontakt.

Eveline Burgener, Dipl. Line Dance Teacher SCWDA, Saas-Grund, +41 78 / 808 91 73, E-Mail: nehemia9@sunrise.ch.

Gemeinde Saas-Grund
Saastalstrasse 390
CH-3910 Saas-Grund



027 957 24 31
info@3910.ch
www.3910.ch